

### Hat S Anspruch auf Ersatz der Reisekosten?

#### Fallabwandlung

Wie oben, die Klausel im Vertrag lautet allerdings wie folgt:

#### § 10. Schlussbestimmungen

*(1) Sämtliche Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für die Änderung des im vorhergehenden Satz genannten Schriftformerfordernisses.*

S trägt seinen Änderungswunsch per E-Mail an Z heran, der ihm per E-Mail bestätigt, dass er nun den Vertrag als "zuzüglich Reisekosten" verstehe.

### Hat S in diesem Fall einen Anspruch auf Ersatz der Reisekosten?

- c. Sitten- bzw. Gesetzesverstoß
- d. Bedingung, Befristung
- e. Anfechtung

### Fall 10: Anspruchsvolle Software

Der Steuerberater S setzt in seiner Kanzlei eine Backupsoftware zur Erstellung von Sicherungskopien aller Daten der Kanzlei ein. Der Lieferant der Software – die Firma Absturz (A) – verspricht bei der Vorstellung einer neuen Version der Software eine effizientere Arbeitsweise und sonst viele Vorteile. Aufgrund der tollen Präsentation von A entscheidet sich S zum Kauf der neuen Software für 5.000,- EUR.

Dabei hat A allerdings verschwiegen, dass S zum reibungslosen Funktionieren der neuen Software auch ein Upgrade aller Server für ca. 10.000,- EUR durchführen müsste.

Nachdem die Software mit der alten Hardware nur Ärger macht, wendet sich S empört an A. Dieser erklärt, dass er nichts dafür kann, dass S seine Hardware nicht auf dem Laufenden hält.

S möchte die neue Software nicht mehr und verlangt das Geld zurück.

**Kann er das?**

## 4. Zurechnung von Handlungen Dritter

- a. Einzelne Rechtsinstitute der Zurechnung - ein Überblick
- b. Abgrenzung: Vertreter vs. Bote
- c. rechtliche Bedeutung der Vertretungsmacht
  - Zurechnung einer Willenserklärung beim Handeln im fremden Namen
  - Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes für und gegen den Vertretenen

## d. Voraussetzungen der Vertretung

**Fall 11: Auftrag an den Wohnraumdesigner**

Reich (R) hat eine Menge Geld aber Null Geschmack. Er möchte dennoch vor seinen Bekannten mit trendiger Wohnungseinrichtung protzen, weshalb er die anerkannte Größe für Wohnraumdesign, die Firma Besser-als-Armani GmbH (B), mit kompletter Umgestaltung seiner Penthouse-Wohnung in Erfurt beauftragt. Unter anderem soll in der Wohnung neues Designerparkett für ca. 30.000 EUR verlegt werden, womit der Parkettleger Edel (E) beauftragt werden soll. Bei einem gemeinsamen Termin mit R, E und dem Geschäftsführer der B werden Einzelheiten zum Parkett besprochen, E nennt auch den Preis i. H. v. 32.000,- EUR. Darauf antwortet R, dass er sich bald entscheiden werde und dass die weiteren Verhandlungen mit B zu führen sind.

Später gehen bei R die ersten Rechnungen der B ein, weshalb R - obwohl vermögend, doch auch geizig - überlegt, ob er das Ganze mit B nicht lassen sollte. Die Kosten hält R nämlich für zu hoch. Deshalb kündigt er der B vertrags- und fristgemäß mit einem Schreiben, in dem er auch ankündigt, dass nun R alle Verträge persönlich abschließen werde.

Das Schreiben geht im Büro von B am 15.11. ein, wird dem Geschäftsführer der B jedoch vorerst nicht vorgelegt. Deshalb unterzeichnet B mit E am 17.11. den Auftrag im Namen des R, das Parkett in der Wohnung des R zu verlegen. Als E bei R anruft und um Schlüssel für die Wohnung bittet, will R von nichts wissen. Er ist vielleicht bereit, die Verlegung von Parkett zu beauftragen, jedoch nicht so, wie mit B vereinbart, weil B nicht ermächtigt war, für R zu handeln.

**Welche Ansprüche hat E?****Fall 12: Ein Angestellter will auch mal entscheiden**

Apfel (A) betreibt den "Gemüseladen am Bahnhof". Er beschäftigt auch den Angestellten Birne (B), der im Verkauf hilft. Den Einkauf bei Gemüsegroßhändlern und bei Produzenten im Umland erledigt A immer persönlich, teilweise per Telefon, Fax oder E-Mail. Die Bestellungen beim Großhändler Kürbis (K) versendet A in der Regel per E-Mail vom Rechner im Laden, wobei er die Nachrichten mit "Apfel - Gemüseladen am Bahnhof" signiert.

Als A für wenige Tage verreist, weist er den B in alle Vorgänge ein, die beim normalen Betrieb des Gemüseladens zu erledigen sind, jedoch geht davon aus, dass Bestellungen in der kurzen Zeit nicht benötigt werden. Deshalb bittet er den B, nur die vorhandene Ware zu verkaufen. B überlegt aber nach 2 Tagen, dass es sinnvoll wäre, etwas Abwechslung in das Sortiment einzuführen und bestellt bei K mehrere Sorten seltener, exotischer Früchte für insgesamt 500,- EUR. Er benutzt dabei den Rechner im Laden, mit dem er eine entsprechende E-Mail verfasst, die identisch ist, wie immer von A, jedoch mit "Birne - Gemüseladen am Bahnhof" endet.

A kommt zurück und darf die von B bestellte Lieferung in Empfang nehmen. Er lehnt sie ab und meint gegenüber K, dass B nicht bevollmächtigt gewesen sei, Bestellungen vorzunehmen. Sollte durch die Bestellung des B überhaupt ein Vertrag zustande gekommen sein, so möchte